

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Löwen Play GmbH

weicht, wird er den Auftraggeber ausdrücklich darauf hinweisen.

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Einkaufsbedingungen der Löwen Play GmbH (Auftraggeber) gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung im sogenannten B2B-Geschäft, d. h. gegenüber Unternehmen und Gewerbetreibenden.
- (3) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Aufträge und Bestellungen.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen – Bestellung – Informationspflichten

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind gegenüber dem Auftraggeber verbindlich und kostenlos.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11 Abs. (4).
- (3) Eine Bestellung des Auftraggebers gilt nur mit schriftlicher Abgabe und mit Angabe der Bestellnr. aus dem Warenwirtschaftssystem des Auftraggebers als verbindlich. Die Schriftform ist hierbei gewahrt, wenn die Übermittlung der Bestellung mittels Telefax, E-Mail oder einem sonstigen elektronischen Datenübertragungssystem erfolgt. Bestellungen können nur über autorisierte Mitarbeiter des Auftraggebers erfolgen bzw. über die Domain „@loewen-play.de“. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- (5) Soweit der Auftragnehmer von der bestellten oder vereinbarten Leistung ab-

§ 3

Einsatz von Subunternehmern

- (1) Die vom Auftragnehmer vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen sind gegenüber dem Auftragnehmer persönlich zu erledigen. Sofern sich der Auftragnehmer den Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung bedient, setzt dies die vorherige schriftliche Vereinbarung des Auftraggebers voraus.
- (2) Im Falle des Einsatzes Dritter hat der Auftragnehmer diese im gleichen Umfang wie im Vertragsverhältnis zum Auftraggeber geregelt, auf Datenschutz-Geheimhaltungs- oder sonstiger Sicherheitsregelungen zu verpflichten. Auf Aufforderung sind dem Auftraggeber die entsprechenden Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
- (3) Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die beauftragte Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzulegen.

§ 4

Rechnungen - Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Der im Vertrag angegebene Preis ist ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Der Festpreis enthält nicht die gesetzliche Umsatzsteuer; diese ist gesondert auf der Rechnung auszuweisen.
- (3) In der Rechnung sind aufzunehmen Name des beauftragenden Mitarbeiters des Auftraggebers, Tag und Bestellnummer des Vorganges, Liefer- oder Leistungsdatum, Kostenstelle und die USt-Id-Nummer des Auftragnehmers. Rechnungen können vom Auftraggeber nur bearbeitet, wenn diese Angaben enthalten sind.
- (4) Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen / Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

§ 5

Zahlungsbedingungen

- (1) Die Fälligkeit von Forderungen tritt erst nach vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Erbringung der Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein.
- (2) Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung.
- (3) Zahlung erfolgt in der Regel durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers oder durch Schecküberweisung. Voraussetzung dafür ist ein Konto bei einer Bank oder einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) Der Auftraggeber bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Fristbeginn ist das Rechnungseingangsdatum. Bei berechtigten Rechnungen beginnt die Skontofrist ab dem neuen Rechnungseingangsdatum.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte steht dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

§ 6

Forderungsabtretung - Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (2) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüche aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (3) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (4) Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

§ 7

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Tag, maximal jedoch 10 % davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8

Gefahrenübergang – Dokumente - Eigentumsübergang

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Löwen Play GmbH

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
- (3) Für jede Lieferung / Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung / Leistung gesondert vereinbart ist.
- (4) Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf dem Auftraggeber über.
- (5) Das Eigentum geht mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an den Auftraggeber über.
- (6) Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung / Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Vertragsleistung / Teilleistung auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrenübergang auf den Auftraggeber findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der Abnahme statt.
- (7) Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. abgenommen werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat der Auftragnehmer erneut auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle des Auftraggebers zu liefern.

§ 9

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem zweitem Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen bzw. Dritte mit der Beseitigung zu beauftragen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftraggeber mit der Beseitigung des Mangels beginnt.

- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 10

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 11

Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird der Auftraggeber von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluß.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und Datenblätter werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie Schutzrechte bereits hiermit an den Auftraggeber übertragen, soweit sie im Namen des Auftraggebers entstanden oder hergestellt worden sind. Der Auftraggeber ist allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen oder zu verwerten.

§ 12

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird seine Vorbehaltsware mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so

erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

- (3) An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleitzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Auftraggebers erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die dem Auftraggeber gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist er auf Verlangen der Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

§ 13

Verhaltenscodex für den Auftragnehmer / Compliance-Klausel

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich zu jeder Zeit an die geltenden Gesetze und Regelungen der Staaten, in denen er tätig ist, zu halten. Das gilt unabhängig davon, ob die Einhaltung von staatlichen Behörden kontrolliert wird. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Auftragnehmer hat bei grenzüberschreitenden Einsätzen seiner Mitarbeiter auch sämtliche im Einsatzland geltenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Er versichert, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden kol-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Löwen Play GmbH

lektivvertraglichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaige erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen sowie Beschäftigungsbewilligungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten stellt der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 13.1 durch den Auftragnehmer oder durch vom Auftragnehmer beauftragte Dritte frei.

- (2) Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass er in Übereinstimmung mit allen geltenden Normen zum Umwelt- und Klimaschutz handelt, die Umweltbelastung minimiert und den Umweltschutz kontinuierlich verbessert.
- (3) Der Auftragnehmer hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

§ 14

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen.
- (2) Werden personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers hierzu besteht, ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Datenweitergabe nach § 13 Abs. 7.
- (4) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen

über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

- (5) Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern § 13 Abs. 1 - 4 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (6) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftraggeber gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- (8) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (9) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden infolge eines Datenschutzverstoßes, die durch Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder der von ihm mit der Vertragserfüllung be-

auftragten Personen einschließlich der Unterauftragnehmer verursacht werden.

- (10) Auftraggeber und der Auftragnehmer haften grundsätzlich gegenüber dem Betroffenen gesamtschuldnerisch für Schäden, die dem Betroffenen durch unzulässige oder unrichtige Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften entstehen.
- (11) Der Auftraggeber ist von der Haftung befreit, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie die Umstände, die den Schaden verursacht haben, in keiner Weise zu vertreten hat. Sollte der Auftraggeber gezwungen sein, dem Betroffenen Schadenersatz zu leisten, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Schadenersatzanspruch gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Der Schadenersatz bezieht sich auf alle Schäden, die dem Auftraggeber durch einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen entstehen und von dem Auftragnehmer oder einen seiner Unterauftragnehmer verursacht wurden.
- (12) Dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers ist auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

§ 15

Gerichtsstand / anwendbares Recht – Erfüllungsort - Sonstiges

- (1) Sofern der Auftragnehmer Unternehmer oder Gewerbetreibender ist, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Gerichtsstand; er ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Erfüllungsort.
- (3) Für die vorliegenden Einkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des internationalen Kaufrechts anzuwenden.
- (4) Bei Verträgen mit mehrsprachigen Versionen gilt im Falle von Widersprüchen die deutsche Version als maßgebend.
- (5) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Wirksame zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt und den gesetzlichen Vorschriften entspricht